

Art. 7. Sie sind für den Schaden verantwortlich, falls sie es vernachlässigen, binnen vier und zwanzig Stunden die Berichte über die Vergehen zu erstatten.

Art. 8. Die Verfolgung des Feldfrevels muß spätestens binnen Monatsfrist geschehen, widrigenfalls die Verfolgung nicht mehr statt findet.

### Anhang III.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847. Vom 13. April 1856.

(Ges.-S. S. 205).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§ 41. Mit Geldbuße von 5 Silbergroschen bis zu drei Thälern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aekern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grengrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;
- 6) Dünger von Aekern, Wiesen oder Weiden sammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§ 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aekern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
- 3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aekern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§ 43. Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
- 4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

- 5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Heidekraut, Bülden oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nro. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§ 44. Sowohl in dem Falle des § 347 Nro. 10 des Strafgesetzbuchs, (Siehe Seite 117 § 89 B. Nro. 3) als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Acker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45. Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnstüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§ 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

## Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landes- theilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung \*) Gesetzeskraft.

Urkundlich u. s. w.

Die in vorstehendem § 44 bezeichneten Bestimmungen über die Pfändung lauten:

§ 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§ 5. Zu einer solchen Pfändung (§ 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Diensthleuten der Berechtigten gehören.

§ 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§ 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in so fern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

\*) Diese Beschränkung lautet dahin, daß die Entwendung von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen — so weit dafür besondere die Feldpolizei betreffenden Strafbestimmungen bestehen — nach diesen bereits bestandenen Strafbestimmungen beurtheilt werden.

§ 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

- 1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aekern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
  - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
  - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
- 2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
  - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
  - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§ 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaaf, unter den Voraussetzungen des § 8 Nro. 1 die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des § 8 Nro. 2 die Summe von fünf Thalern;
- b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des § 8 Nro. 1 die Summe von zwei Thalern, und unter denen des § 8 Nro. 2 die Summe von fünfzehn Silbergroschen, nicht übersteigen dürfen.

§ 10. Die in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§ 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem Letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des § 8 Nro. 1 auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§ 8 Nro. 2 und § 9) verlangen.

§ 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§ 13. In Fällen der im § 12 bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§ 50), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§ 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, bezugleich, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des § 7 zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§ 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§ 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.



